

Stadt Knittlingen
Landkreis Enzkreis

Hauptsatzung

vom 22. Juli 2008

Inhaltsübersicht

Abschnitt I	Form der Gemeindeverfassung § 1
Abschnitt II	Gemeinderat §§ 2,3
Abschnitt III	Ausschüsse des Gemeinderats §§ 4 – 8
Abschnitt IV	Bürgermeister §§ 9, 10
Abschnitt V	Ortsteile / Stadtteile § 11
Abschnitt VI	Unechte Teilortswahl § 12
Abschnitt VII	Ortschaftsverfassung §§ 13 – 17
Abschnitt VIII.	Schlussbestimmungen § 18

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO - hat der Gemeinderat am 22. Juli 2008 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte/ Stadträte).

Wegen Aufhebung der unechten Teilortswahl werden nach § 25 (2) S.4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg die Sitzzahlen wie folgt festgelegt:

Bis zum Ablauf der jetzigen Amtszeit der Gemeinderäte:	20
Sitzzahl bis zum Ablauf der ersten auf die Aufhebung der unechten Teilortswahl folgenden Amtszeit der Gemeinderäte: (1. Amtsperiode)	20
Sitzzahl von Ablauf der ersten Amtszeit bis zum Ablauf der Zweiten auf die Aufhebung der unechten Teilortswahl folgenden Amtszeit der Gemeinderäte: (2. Amtsperiode)	18

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4 Beschließende Ausschüsse

(1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

1.1 der Technische Ausschuss.

(2) Der Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 10 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.

(3) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse werden Stellvertreter bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

§ 5 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

- (1) Der beschließende Ausschuss (Technische Ausschuss) entscheidet im Rahmen seiner Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderats.
- (2) Dem beschließenden Ausschuss werden die in den § 7 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen.
- (3) Der beschließende Ausschuss ist innerhalb seines Geschäftskreises zuständig für:
 - 3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzel fall mehr als 15.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000 Euro beträgt;
 - 3.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 5.000 Euro, aber nicht mehr als 6.000 Euro im Einzelfall.
- (4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 6 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, kann der Ausschuss die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (2) Der Gemeinderat kann dem beschließenden Ausschuss (Technischer Ausschuss) allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse des beschließenden Ausschusses, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
- (4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.
- (5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

§ 7 Technischer Ausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 - 1.1 Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
 - 1.2 Versorgung und Entsorgung,

- 1.3 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
- 1.4 Verkehrswesen,
- 1.5 Feuerlöschwesen und Zivilschutz,
- 1.6 Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
- 1.7 technische Verwaltung städtischer Gebäude,
- 1.8 Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park -und Gartenanlagen,
- 1.9 Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Technische Ausschuss über:

2.1 die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über

2.1.1 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 Bau
gesetzbuch - BauGB),

2.1.2 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den
Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 BauGB),

2.1.3 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans (§
33 BauGB), soweit in § 10 nichts anderes bestimmt ist

2.1.4 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten
Ortsteile (§ 34 BauGB), soweit in § 10 nichts anderes bestimmt ist

2.1.5 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB), soweit in § 10
nichts anderes bestimmt ist,
wenn in den Fällen 2.1.1 bis 2.1.5 die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche
Entwicklung der Gemeinde/Stadt nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonde-
rer Wichtigkeit ist,

2.1.6 (Teilungsgenehmigungen entfällt),

2.2 die Stellungnahmen der Stadt zu Bauanträgen nach § 53 Abs. 2 und § 54 Abs. 2 Lan-
desbauordnung für Baden-Württemberg - LBO -,

2.3 die Entscheidung über die Ausführung eines Vorhabens des Hoch- und Tiefbaus
(Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen
und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der
Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen
Gesamtbaukosten von nicht mehr als 50.000 Euro im Einzelfall,

2.4 planerische Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten von nicht
mehr als 50.000 Euro im Einzelfall, soweit nicht Nr. 2.3,

2.5 Anträge auf Zurückstellung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben und
auf vorläufige Untersagung gemäß § 15 BauGB,

2.6 die Erteilung von Genehmigungen und die Entscheidung über allgemein erteilte Ge-
nehmigungen nach § 144 BauGB und 157 BauGB,

§ 8 Beratende Ausschüsse

Beratende Ausschüsse können jederzeit durch Mehrheitsbeschluss im Gemeinderat gebildet
werden.

IV. Bürgermeister

§ 9 Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 10 Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 - 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 15.000 Euro im Einzelfall;
 - 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 5.000 Euro im Einzelfall;
 - 2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten der Vergütungsgruppe X bis VII BAT, Aushilfsangestellten, Arbeitern, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen;
 - 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;
 - 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 1.000 Euro im Einzelfall;
 - 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall,
 - 2.6.1 bis zu 2 Monaten in Höhe bis 25.000 €,
 - 2.6.2 bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 5.000 Euro,
 - 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 1.000 Euro beträgt;
 - 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 15.000 Euro im Einzelfall;
 - 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 2.000 Euro im Einzelfall; bei der Vermietung

städtischer Wohngebäude/ Wohnungen einschließlich Seniorenwohnungen in unbeschränkter Höhe;

2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 5.000 Euro im Einzelfall;

2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;

2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen

2.13 Baugesuche, soweit sie den Festsetzungen eines rechtskräftigen oder in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes entsprechen und die Erschließung gesichert ist;

Weiterhin folgende Baugesuche, die außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes liegen:

- Garagen und Nebengebäude
- Nutzungsänderungen
- Dachgeschossausbauten
- Anbauten, die nicht mehr als 25 % des bestehenden Gebäudes betragen

2.14 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.

V. Stadtteile

§ 11 Benennung der Stadtteile

(1) Das Stadtgebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Stadtteilen:

- 1.1 Stadt Knittlingen
- 1.2 Freudenstein-Hohenklingen
- 1.3 Kleinvillars

(2) (entfällt)

(3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Ortsteile/Stadtteile nach Absatz 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.

VI. Unechte Teilortswahl

§ 12 Unechte Teilortswahl

(entfällt)

VII. Ortschaftsverfassung

§ 13 Einrichtung von Ortschaften

In den räumlichen Grenzen des Stadtteils Freudenstein-Hohenklingen wird eine Ortschaft eingerichtet.

Die Ortschaft führt den für den Stadtteil bestimmten Namen.

§ 14 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

- (1) In der nach § 13 eingerichteten Ortschaft wird ein Ortschaftsrat gebildet.
- (2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt in der Ortschaft Freudenstein-Hohenklingen 8 Mitglieder.

§ 15 Zuständigkeit des Ortschaftsrats

- (1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.
- (2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, vor der Entscheidung durch die zuständigen Organe, zu hören und hat ein Antrags- und Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die Freudenstein-Hohenklingen betreffen.
- (3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2 sind insbesondere:
 - 3.1 die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten,
 - 3.2 die Bestimmung und wesentliche Änderungen der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft,
 - 3.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung der hauptsächlich in der örtlichen Verwaltung eingesetzten Gemeindebediensteten,
 - 3.4 die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und städtebauliche Sanierungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch,
 - 3.5 die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Schulen und Gemeindestraßen,
 - 3.6 der Ausbau und die Unterhaltung der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung.
 - 3.7 der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht (Satzungen).
 - 3.8 die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von Einrichtungen der Kultur- und Heimatpflege, Kindergärten und Kinderspielplätzen, Grund- Schule, Sport- und Freizeiteinrichtungen.
 - 3.9 Pflegestationen und Einrichtungen der Altenpflege
 - 3.10 die Förderung der örtlichen Vereinigungen
 - 3.11 Verkauf, Vermietung und Verpachtung von beweglichem und unbeweglichem Vermögen im Bereich der Ortschaft.
 - 3.12 Jagdverpachtung für dem Jagdbezirk Freudenstein-Hohenklingen.

3.13 Festsetzungen von Abgaben und Tarifen.

- (4) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten, soweit sie die Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen:

4.1 die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, im Einzelfall bis zu	3.500 €
4.2 die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums, im Einzelfall bis zu	3.500 €
4.3 die Förderung der örtlichen Vereinigungen, im Einzelfall bis zu	3.500 €
4.4 die Veräußerung und der Ankauf von beweglichem Vermögen, im Einzelfall bis zu	1.000 €
4.5 Unterhaltung von Ortsstraßen, Feldwegen, Grünanlagen der Friedhöfe und der Gemeindebackhäuser im Einzelfall bis zu	3.500 €
4.6 Einrichtung und Unterhaltung von Spielplätzen im Einzelfall bis zu	3.500 €
4.7 Für Naherholungsmaßnahmen und Förderung des Fremdenverkehrs im Einzelfall bis zu	2.000 €
4.8 Vermietung von beweglichem Vermögen im Einzelfall bis zu	2.000 €
4.9 Benennung von Straßen, Wegen, Plätzen bei Vermeidung von Doppelnamen im Einvernehmen mit der Stadt Knittlingen	
4.10 Verfügungsmittel des Ortsvorstehers insgesamt pro Haushaltsjahr	500 €
Die vorgenannten Einzelaufgaben werden jedoch pro Haushaltsjahr auf insgesamt festgesetzt.	25.600 €

Im Haushaltsplan sind daher entsprechende Haushaltsmittel durch Planvermerk zu veranschlagen.

§ 16 Ortsvorsteher

- (1) Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.
- (2) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.
- (3) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrats.

- (4) Ist der Ortsvorsteher nicht Mitglied des Gemeinderates, kann er an den Verhandlungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 17 Örtliche Verwaltung

In der Ortschaft Freudenstein-Hohenklingen wird eine örtliche Verwaltung eingerichtet, die die Aufgabe einer Geschäftsstelle des Bürgermeisteramts wahrnimmt. Die örtliche Verwaltung führt die Bezeichnung "Stadt Knittlingen – Verwaltungsstelle Freudenstein".

VIII. Schlussbestimmungen

§ 18 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01. August 2008 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 15. Dezember 1980 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Knittlingen, den 23. Juli 2008

Heinz-Peter Hopp
Bürgermeister